

Gericht:	Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen 2. Senat
Entscheidungsdatum:	09.10.2020
Aktenzeichen:	2 B 222/20
ECLI:	ECLI:DE:OVGHB:2020:1009.2B222.20.00
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 60a AufenthG 2004, § 82 Abs 1 AufenthG 2004, § 123 BGB, § 142 BGB, § 241 Abs 2 BGB ... mehr
Zitiervorschlag:	Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 9. Oktober 2020 – 2 B 222/20 –, juris

Anfechtung eines Vergleichs wegen Täuschung

Leitsatz

1. Ein Vergleich ist nicht nach § 62 S 2 VwVfG BR i.V.m. § 779 BGB unwirksam, wenn lediglich ein Beteiligter (hier: die Antragsgegnerin) einem Irrtum unterlag.(Rn.9)
2. Zur Anfechtung eines Vergleichs nach § 62 S 2 VwVfG BR i.V.m. § 123 BGB(Rn.10)
3. Treten die Beteiligten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Vergleichsverhandlungen ein, können sich aus § 62 S 2 VwVfG BR i.V.m. § 311 Abs 2 Nr 1, § 241 Abs 2 BGB Informationspflichten ergeben, die über die allgemein fachgesetzlich normierten Informationspflichten (hier: § 82 Abs 1 S 1 AufenthG (juris: AufenthG 2004)) hinausgehen.(Rn.16)
4. Ist das Verfahren wegen Unwirksamkeit des Vergleichs nicht beendet, ist auch ein bereits ergangener Streitwertbeschluss des Berichterstatters unwirksam.(Rn.23)

Fundstellen

NordÖR 2021, 152-154 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend VG Bremen, 17. Juli 2019, 2 V 1072/19, Beschluss

Diese Entscheidung wird zitiert

Kommentare

Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X

● Hissnauer, 3. Auflage 2023, § 61 SGB X

Tenor

Es wird festgestellt, dass der zwischen den Beteiligten geschlossene Vergleich mit dem Inhalt des Beschlusses vom 08.06.2020 und der Streitwertbeschluss des Berichterstatters vom 15.06.2020 unwirksam sind.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer – vom 17.07.2019 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer – vom 17.07.2019 für das Verfahren in beiden Instanzen auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 I. Der Antragssteller ist nigerianischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er am 01.07.2018 aus Italien kommend nach Deutschland ein; zu diesem Zeitpunkt besaß er einen bis zum 03.10.2019 gültigen italienischen Aufenthaltstitel. Am 12.07.2018 stellte er bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu seiner Ehefrau und seiner Tochter, die mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in Deutschland leben. Mit Verfügung vom 01.11.2018 stellte die Antragsgegnerin fest, dass die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland unerlaubt war, lehnte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab und drohte die Abschiebung nach Italien an. Die sofortige Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde angeordnet. Den Widerspruch des Antragsstellers wies der Senator für Inneres mit Bescheid vom 09.04.2019, dem Antragsteller zugestellt am 26.04.2019, als unbegründet zurück.
- 2 Der Antragssteller hat am 27.05.2019 (Montag) Klage erhoben. Er begehrt die Aufhebung des Bescheides vom 01.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2019 sowie die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zugleich hat er die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. Mit Beschluss vom 17.07.2019 hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt.
- 3 Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat der Antragssteller Beschwerde erhoben. Auf Vorschlag des Berichterstatters des Oberverwaltungsgerichts vom 08.06.2020 haben die Beteiligten den folgenden Vergleich geschlossen:
- 4 1. Die Antragsgegnerin hebt die im Bescheid vom 01.01.2018 unter Ziff. 4 verfügte sofortige Vollziehung der Abschiebungsandrohung auf und erteilt dem Antragssteller eine Duldung für 3 Monate.
- 5 2. Der Antragssteller nimmt die Beschwerde, soweit ihr nicht abgeholfen wurde, zurück.
- 6 3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- 7 Mit Schriftsatz vom 03.07.2020 hat die Prozessbevollmächtigte des Antragsstellers im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht (2 K 1071/19) mitgeteilt, dass sich dieser in Italien aufhalte. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 17.07.2020 abgewiesen; das Urteil ist seit dem 08.09.2020 rechtskräftig.
- 8 Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 16.07.2020 die Feststellung beantragt, dass der Vergleich unwirksam und das Verfahren damit nicht beendet ist. Sie meint, der Prozessvergleich sei gemäß § 779 BGB unwirksam. Der dem Inhalt des Vertrages zugrunde gelegte Sachverhalt entspreche nicht der Wirklichkeit, da sich der Antragssteller nicht im Bundesgebiet aufhalte. Zudem sei der Vergleich auf ein rechtlich nicht mögliches oder

zumindest rechtswidriges Verwaltungshandeln gerichtet gewesen. Die Erteilung einer Duldung stelle die Aussetzung der Abschiebung dar. Die Abschiebung eines bereits ausgereisten Ausländers sei nicht möglich. Daher sei auch ihre Aussetzung und damit die Duldung nicht möglich. Nach der Ansicht der Antragsgegnerin hätte das Gericht den geschlossenen Vergleich nicht vorgeschlagen, wenn es Kenntnis von der Ausreise gehabt hätte. Zudem hätte die Antragsgegnerin den Vergleichsvorschlag bei Kenntnis der wahren Tatsachenlage nicht angenommen. Hilfsweise erklärte die Antragsgegnerin die Anfechtung ihrer Annahmeerklärung gemäß § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung. Der Antragssteller habe es unterlassen, über seine Ausreise aufzuklären. Damit habe er die Antragsgegnerin in dem Glauben gelassen, dass ihm eine Duldung erteilt werden könne. Bei Kenntnis der wahren Sachlage hätte sie den vorgeschlagenen Vergleich nicht angenommen. Wiederum Hilfsweise erklärt die Antragsgegnerin die Anfechtung der Annahmeerklärung gemäß § 119 Abs. 1 BGB.

- 9 **II.** Das Verfahren ist nicht durch den Vergleich beendet. Der zwischen den Beteiligten auf Vorschlag des Oberverwaltungsgerichts vom 08.06.2020 geschlossene Vergleich ist unwirksam.
- 10 Der Prozessvergleich ist einerseits Prozesshandlung und andererseits öffentlich-rechtlicher Vertrag, für den die Vorschriften der §§ 54 ff. BremVwVfG gelten (BVerwG, Urt. v. 10.03.2010 - 6 C 15/09, juris Rn 12). Somit sind nach § 62 S. 2 BremVwVfG die Vorschriften des BGB entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem BremVwVfG nichts Abweichendes ergibt. Der Vergleich ist zwar nicht nach § 62 S. 2 BremVwVfG i.V.m. § 779 BGB (1.), jedoch infolge der durch die Antragsgegnerin erklärten Anfechtung (2.) gem. § 62 S. 2 BremVwVfG i.V.m. § 142 Abs. 1 BGB unwirksam.
- 11 **1.** Die Unwirksamkeit des Vergleichs folgt nicht aus § 62 S. 2 BremVwVfG i.V.m. § 779 BGB. Gemäß § 62 S. 2 VwVfG i.V.m. § 779 BGB ist ein öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrags als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
- 12 Als feststehend zugrunde gelegt ist der Sachverhalt, der von beiden Beteiligten bei Abschluss des Vergleichs als gewiss angesehen und von ihnen als wesentliche Voraussetzung der erzielten Streitbeilegung betrachtet wird (vgl. BGH, Urt. v. 18.12.2007 - XI ZR 76/06, juris Rn. 14; Habersack, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 779 Rn. 64). Vorliegend ist aufgrund der Reisebeschränkungen, die im ersten Halbjahr des Jahres 2020 wegen der Corona-Pandemie galten, davon auszugehen, dass der Antragsteller nicht erst zwischen dem Vergleichsabschluss im Juni 2020 und der Mitteilung seiner Abwesenheit an das Verwaltungsgericht am 03.07.2020 ausgereist ist, sondern sich schon bei Abschluss des Vergleichs nicht mehr in Deutschland aufhielt. Diese Vermutung der Antragsgegnerin hat der Antragsteller auch nicht bestritten. Jedoch sind bei Abschluss des Vergleichs nicht beide Beteiligten davon ausgegangen, dass sich der Antragsteller in Deutschland aufhält. Davon ist nur die Antragsgegnerin ausgegangen. Der Antragsteller dagegen wusste, wo er sich aufhält – nämlich in Italien.
- 13 **2.** Der Vergleich ist jedoch aufgrund der Anfechtung der Annahmeerklärung durch die Antragsgegnerin als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 62 S. 2 BremVwVfG i.V.m. § 142 Abs. 1 BGB). Damit entfällt auch seine prozessbeendende Wirkung *ex tunc*. Der prozessuale und der materiell-rechtliche Vertrag beeinflussen sich in ihrer Wirksamkeit wech-

selseitig. Ist die Vergleichsvereinbarung materiell unwirksam, verliert auch die Prozesshandlung ihre Wirksamkeit, da sie nur die Begleitform für den materiell-rechtlichen Vergleich ist. Entbehrt der Vergleich der sachlich-rechtlichen Grundlage, geht ihm auch die verfahrensrechtliche Wirkung der Prozessbeendigung ab (BVerwG, Urt. v. 10.03.2010 – 6 C 15/09, juris Rn. 12).

- 14 Die Antragsgegnerin hat ihre Annahmeerklärung wirksam gemäß § 62 S. 2 BremVwVfG i.V.m. § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB angefochten. Sie wurde vom Antragsteller durch arglistige Täuschung zur Annahme des Vergleichs bestimmt.
- 15 Täuschung ist bewusstes Erregen- oder Aufrechterhaltenwollen eines Irrtums durch Vorspiegeln falscher oder Unterdrücken wahrer Tatsachen (Mansel in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auflage 2018, § 123 Rn 3). Davon erfasst sind auch die Fälle der Täuschung durch konkludentes Verhalten im Sinne eines Verschweigens von Tatsachen. Dabei geht es um wissentliches, stillschweigendes Dulden des fremden Irrtums, indem eine entsprechende Aufklärung unterlassen wird. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Rechtspflicht zur Aufklärung (Offenbarungspflicht) besteht (Armbrüster in: MüKo BGB, 8. Auflage 2018, § 123 Rn 32 m.w.N.). „Arglistig verschweigt“, wer sich bewusst ist, dass ein bestimmter Umstand für die Entschließung seines Vertragspartners erheblich ist, nach Treu und Glauben verpflichtet ist, diesen Umstand mitzuteilen, und ihn nicht offenbart (BGH, Urt. v. 25.10.2007 – VII ZR 205/06, juris Rn. 20).
- 16 Der Antragsteller war nach Treu und Glauben verpflichtet, die Antragsgegnerin darüber zu informieren, dass er sich nicht mehr in Deutschland befindet, bevor er mit ihr einen Vergleich schließt, der die Erteilung einer Duldung zum Gegenstand hat. Er war sich auch bewusst, dass die Antragsgegnerin insoweit einer Fehlvorstellung unterliegt, die für ihre Entschließung zum Abschluss des Vergleichs erheblich ist. Dennoch hat er seine Ausreise vor Vergleichsabschluss nicht offenbart.
- 17 **a)** Zwar betrifft die in § 82 Abs. 1 S. 1 AufenthG normierte Mitwirkungspflicht des Ausländers nur die Geltendmachung seiner Belange und für ihn günstiger Umstände. Das Verlassen des Bundesgebiets war vorliegend kein für den Antragsteller günstiger, sondern ein für ihn ungünstiger Umstand, denn es schließt aus, dass ihm eine Duldung erteilt werden kann. Duldung ist in der amtlichen Überschrift zu § 60a AufenthG als „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ definiert. Abgeschoben werden kann nur ein Ausländer, der sich in Deutschland aufhält; daher kann auch nur die Abschiebung eines solchen Ausländers vorübergehend ausgesetzt werden.
- 18 **b)** Tritt ein anwaltlich vertretener Ausländer allerdings im Rahmen eines Gerichtsverfahrens in Vergleichsverhandlungen mit der Ausländerbehörde ein, können Offenbarungspflichten entstehen, die über das hinausgehen, was nach § 82 Abs. 1 S. 1 AufenthG allgemein gilt, wenn ein Ausländer einen begünstigenden Verwaltungsakt beantragt oder die Behörde Maßnahmen zu seinen Lasten ergreifen will. Die in § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 BGB kodifizierten Grundsätze über das Verschulden bei Vertragsschluss (culpa in contrahendo) sind auch auf die Anbahnung von öffentlich-rechtlichen Verträgen anwendbar (BVerwG, Beschl. v. 20.1.2010 – 9 B 31.09, juris Rn. 5). Daher war der Antragsteller nach § 62 S. 2 BremVwVfG i.V.m. § 311 Abs. 2 Nr. 1, § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet, im Rahmen des Vergleichsabschlusses auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Antragsgegnerin Rücksicht zu nehmen.

- 19 **c)** Es ist offensichtlich, dass die Antragsgegnerin aus den bereits unter a) angeführten Gründen eine Duldung nur einem Ausländer erteilen kann und darf, der sich im Bundesgebiet aufhält. Ferner war offensichtlich, dass die Antragsgegnerin (wie auch das Gericht) selbstverständlich davon ausging, der Antragsteller halte sich nach wie vor in Deutschland auf. Sowohl das Gericht (Schreiben des Berichterstatters vom 26.03.2020) als auch die Antragsgegnerin (Schriftsätze vom 04.05.2020 und vom 20.05.2020) haben im Rahmen der Anbahnung des Vergleichs darauf hingewiesen, dass der Vergleich gerade wegen der Corona-bedingten Unmöglichkeit einer Abschiebung von Deutschland nach Italien geschlossen werden soll. Die Rücksichtnahme auf die Interessen der Antragsgegnerin hätte es unter diesen Umständen geboten, dass der anwaltlich vertretene Antragsteller die Antragsgegnerin darüber aufklärt, dass er sich in Wahrheit schon wieder in Italien aufhält, anstatt seine Verhandlungspartnerin sehenden Auges die rechtlich und tatsächlich offensichtlich nicht erfüllbare Verpflichtung, ihm eine Duldung für 3 Monate zu erteilen, eingehen zu lassen.
- 20 **II.** Infolge der Unwirksamkeit des Vergleichs ist das Beschwerdeverfahren anhängig geblieben und der Senat hat über das ursprüngliche Rechtsschutzbegehren zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.03.2010 - 6 C 15/09, juris Rn 11).
- 21 Der Antragsteller hat mit der Beschwerde ursprünglich seinen vom Verwaltungsgericht abgelehnten Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und gegen die Abschiebungsandrohung weiterverfolgt. Dieses Begehren bleibt erfolglos. Der Senat kann die aufschiebende Wirkung der Klage nicht anordnen, denn die Klage wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 17.07.2020 (2 K 1071/19) rechtskräftig abgewiesen. Daher ist die Beschwerde zurückzuweisen.
- 22 **III.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Unwirksamkeit des Vergleichs hat auch die Unwirksamkeit des Streitwertbeschlusses des Berichterstatters vom 15.06.2020 zur Folge. Der Umstand, dass der Vergleich das Verfahren nicht beendet hat, entzieht der Streitwertfestsetzung durch den Berichterstatter die Grundlage. Die Befugnis des Berichterstatters zur Streitwertfestsetzung nach § 87a Abs. 1 Nr. 4 VwGO besteht nur im „vorbereitenden Verfahren“ und daher nicht, wenn das Verfahren durch eine streitige Entscheidung des Spruchkörpers beendet wird. In diesem Fall hat der Senat den Streitwert gemeinsam mit der verfahrensbeendenden Entscheidung festzusetzen (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG). Die Streitwertfestsetzung beruht für das Beschwerdeverfahren auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG und bezüglich der Abänderung des Streitwerts für die erste Instanz auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG, jeweils unter Berücksichtigung von Ziff. 1.5 und 8.1 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.